

8. Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993
i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 16.05.2013, Amtsblatt Nr. 1.088 vom 31.05.2013

der Stadt Würth a. Main

(8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung
- 8. ÄndS BGS/WAS 1993 -)

vom 28. September 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 9a der BGS/WAS 1993

(1) § 9a Abs. 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Zähler berechnet. Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

<i>Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung</i>	+	<i>Summe des – je Zähler gesondert ermittelten – Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Nenndurchflussmessung</i>
--	---	---

Die Umrechnung des Leistungsbereichs Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis 2,5m³/h sowie mit einem Nenndurchfluss von über 6,0m³/h durch die Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,600. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über 2,5m³/h bis 6,0m³/h beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) § 9a Abs. 2 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	<i>Dauerdurchfluss (Q3)</i>	<i>Nenndurchfluss (Qn)</i>	<i>Gebühr</i>
<i>Gruppe 1</i>	<i>bis 4,0m³/h</i>	<i>bis 2,5m³/h</i>	<i>14,40 €/a</i>
<i>Gruppe 2</i>	<i>bis 10,0m³/h</i>	<i>bis 6,0m³/h</i>	<i>16,80 €/a</i>
<i>Gruppe 3</i>	<i>bis 16,0m³/h</i>	<i>bis 10,0m³/h</i>	<i>26,40 €/a</i>
<i>Gruppe 4</i>	<i>bis 24,0m³/h</i>	<i>bis 15,0m³/h</i>	<i>168,00 €/a</i>
<i>Gruppe 5</i>	<i>über 24,0m³/h</i>	<i>über 15,0m³/h</i>	<i>204,00 €/a“</i>

§ 2
Änderung des § 10 der BGS/WAS 1993

(1) **§ 10 Abs. 3** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

*„Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,26 €
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

(2) **§ 10 Abs. 4 Satz 1** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,38 €“

(3) **§ 10 Abs. 5 Satz 1** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,15 €“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 28.09.2017

A. Fath, 1. Bürgermeister

Vermerk

über

das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Würth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993 der Stadt Würth a. Main

- 8. ÄndS BGS/WAS vom 28.09.2017 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 27.09.2017 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 28.09.2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 28.09.2017 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main vom 06.10.2017 Nr. 1.197 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Würth a. Main, den 16.10.2017

.....
(Heinz Firnbach, Sachbearbeiter)

.....
(Andreas Fath, 1. Bürgermeister)